

Tisch-Tennis-Club Emmendingen 1950 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gründung

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Emmendingen e.V. (TTC Emmendingen).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Emmendingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter der Nr. 46 eingetragen.
- 1.3 Seine Gründung erfolgte durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 8.7.1950 von den ehemaligen Mitgliedern der Sportvereinigung Emmendingen, Abteilung Tisch-Tennis.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der TTC Emmendingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Tischtennisportes, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wettkampfmäßige Ausübung des Tischtennisportes (Teilnahme an den Punkte- und Pokalspielen in den verschiedenen Klassen des Südbadischen Tisch-Tennis-Verbandes).
- 2.2 Der TTC Emmendingen ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

- 3.1 Die Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand binnen 30 Tagen nach Antragstellung.

- 3.2 Mitglieder sind:
 - 3.2.1 Einzelmitglieder
(aktive und passive natürliche Personen)
 - 3.2.2 Firmenmitglieder
(juristische Personen)
 - 3.2.3 Ehrenmitglieder
- 3.3 Die Mitgliedschaft kann zu jedem Datum beginnen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.4.1 durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt ist zu jedem Datum möglich durch entsprechende formlose schriftliche Erklärung. Erstattungen anteiliger Mitgliedsbeiträge bei Beendigung während des Geschäftsjahres sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fälligkeit von Beitrags- und sonstigen Rückständen bleibt trotz freiwilligem Austritt unberührt.
 - 3.4.2 durch Ableben
 - 3.4.3 durch Ausschluss:
 - ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung und die Interessen des Vereins in Wort, Schrift oder Handlung grob missachtet und dadurch das Ansehen eines anderen Mitgliedes oder des Vereins schädigt;
 - der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und muss dem Mitglied in jedem Fall schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann dabei immer nur mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Beschließende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Hauptversammlung
- 4.2 Beratende Organe:
 - SportausschussBestehend aus dem Vorstand und den Mannschaftsführern der Damen- und Herrenmannschaften.

§ 5 Mitgliederversammlung – Hauptversammlung

- 5.1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 5.2 Jede zweite ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Hauptversammlung.
- 5.2.1 Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer.

- 5.2.2 Die Mitgliederversammlung und/oder Hauptversammlung ist zuständig für:
- die Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Auflösung des Vereins.
- 5.3 Eine außerordentliche Versammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten.
- 5.4 Auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder ist ebenfalls auf Verlangen eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- 5.5 Einladungen zu den Versammlungen haben vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
- 5.6 Die Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung kann auch durch Bekanntgabe in der Badischen Zeitung und im „Emmendinger Tor“ (örtliche Presse) binnen 4 Wochen erfolgen.
- 5.7 Die Beschlüsse der Versammlungen und Vorstandssitzungen sind von einem Protokollführer schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstandschaft

- 6.1 Geschäftsführender Vorstand ist:
- 6.1.1 Erster Vorsitzender
 - 6.1.2 Zweiter Vorsitzender
 - 6.1.3 Kassenwart
- 6.2 Erweiterter Vorstand:
- 6.2.1 Schriftführer
 - 6.2.2 Sportwart
 - 6.2.3 Jugendwart
 - 6.2.4 Beisitzer
- 6.3 Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- 6.4. Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen und wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden bzw. durch den Kassenwart.

- 6.5 Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus den Bezeichnungen der jeweiligen Ämter.

§ 7 Wahlen

- 7.1 Eine Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Abstimmungen über Änderungen und Ergänzungen der Satzung. Hierfür ist die 2/3-Mehrheit erforderlich. Steht die Auflösung des Vereins zur Abstimmung an, so ist die 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Hier muss eine Stichwahl erfolgen.
- 7.2 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor der ersten aller anstehenden Abstimmungen festzustellen und bekannt zu geben.
- 7.3 Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
- 7.4 Zur Durchführung der geheimen Wahl ernennen die anwesenden Mitglieder einen zweiköpfigen Wahlausschuss, dem kein amtierendes oder zur Wahl anstehendes Mitglied angehören darf.
- 7.5 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 17. Lebensjahr erreicht haben.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Sofern in der Versammlung nichts anderes bestimmt wird, werden im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestimmt.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, wo es für Zwecke der Förderung der Jugend in Sportvereinen einzusetzen ist.

§ 9 Ehrenordnung

- 9.1 Allgemeines
Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung sowohl der Mitglieder als auch der Förderer des TTC Emmendingen.
- 9.2 Ehrungsmöglichkeiten
- 9.2.1 Verleihung der Spielernadel in Silber für 10jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft
- 9.2.2 Verleihung einer Ehrenurkunde für 15jährige Mitgliedschaft.
- 9.2.3 Verleihung einer Ehrenurkunde für 20jährige Mitgliedschaft

- 9.2.4 Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- 9.2.5 Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- 9.3 Antragstellung
Anträge auf Verleihung oder Ernennung sind nur von Mannschaftsführern oder Vorstandsmitgliedern zu stellen.
- 9.4 Beschlussfassung
Der gesamte Vorstand beschließt gemeinsam über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Jedes Mitglied des TTC Emmendingen erhält ein Exemplar dieser Satzung.
- 10.2 Für alle Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 10.3 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.6.1989 neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Grundlage zu dieser Satzung war die Grundsatzung vom 8.7.1950.
- 10.4 Sollten seitens des Registergerichtes oder anderen Behörden textliche oder aussagemäßige Korrekturen zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Korrekturen textlich oder aussagemäßig vorzunehmen.
- 10.5 Hiermit verlieren alle früheren Satzungen des Tisch-Tennis-Club Emmendingen e.V. ihre Gültigkeit.